

Positionspapier

zur Novelle der

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck vom 15.12.2011 und vom 26.01.2012, mit der die Stadtteilausschüsse geregelt werden

Diese Verordnung basiert auf den Bestimmungen des § 30a, Abs. 4, des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck LGBl. Nr. 53/1975, zuletzt geändert durch Gesetz LGBl. Nr.121/2011.

Problemstellung und Zielsetzung

Diese rechtliche Grundlage enthält einerseits Bestimmungen, die das Einrichtungen von Stadtteilausschüssen in den Stadtteilen erschwert, andererseits aber auch den Bestand von Stadtteilausschüssen nicht ausreichend absichert. Zudem sind bestimmte Regelungen, die für das Arbeiten der Stadtteilausschüsse erforderlich sind, nicht enthalten.

Ziel ist es, diese Verordnung baldmöglichst zu novellieren, um die Einrichtung und auch das Wirken von Stadtteilausschüssen in Innsbruck generell zu fördern, und nicht zuletzt, um auch den Stadtteilausschuss Igls besser abzusichern.

Vorgeschlagene Änderungen

Stadtteile

Im Innsbrucker Stadtrecht aus dem Jahr 2011 wurde die Bestimmung aufgenommen, dass Stadtteile identisch mit den so genannten Katastralgemeinden sind (§ 2, Abs. 2). Das heißt konkret, dass es derzeit nur mehr 9 Stadtteile gibt, also Amras, Arzl, Hötting, Igls, Innsbruck, Mühlau, Pradl, Vill und Wilten. Früher wurden Stadtteile durch konkrete Ortsangaben definiert, es gab 20 Stadtteile, wie zum Beispiel Allerheiligen, Sieglanger, etc. In der Praxis heißt das, dass nur für Igls und Vill Stadtteilausschüsse eingerichtet werden können. Für die anderen Stadtteile dürften auf Grund der Größe der Katastralgemeinden und der unterschiedlichen Strukturen die Hürden für die Einrichtung der Stadtteilausschüsse nicht zu nehmen sein.

§ 1, Mitspracherecht bei privatrechtlichen Beschlüssen

Im Absatz 1 ist festgehalten, dass dem Stadtteilausschuss die Vorberatung und Antragstellung in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt obliegt, die der Beschlussfassung durch den Gemeinderat oder den Stadtsenat unterliegen und die für den betreffenden Stadtteil von wesentlicher Bedeutung sind. Ausgenommen davon sind unter anderem Willensäußerungen der Stadt als Trägerin von Privatrechten, aufgrund deren jemanden ein Recht erwachsen ist.

Zu diesem Punkt soll der Stadtteilausschuss jedoch ein Mitspracherecht erhalten, da es gerade in solchen Angelegenheiten (Erwerb oder Veräußerung von Liegenschaften, Einräumung von Rechten auf Grundstücken, Baurecht, etc.) um wesentliche Interessen des Stadtteils handelt.

§ 1, Eintragungsliste im Stadtteil

Unter Absatz 3 ist das Verfahren für die Unterstützung der Bevölkerung des betreffenden Stadtteils auf Unterstützung des Antrags auf Einrichtung eines Stadtteilausschusses geregelt. Diese Unterstützungsmöglichkeit erfolgt per Eintrag in eine Liste, die "bei der Stadt aufgelegt ist". Im Interesse des betreffenden Stadtteils soll diese Liste direkt in diesem Stadtteil aufgelegt werden.

§ 1, Abgeltung des finanziellen Aufwandes

Das Amt des Mitglieds eines Stadtteilausschusses ist ein Ehrenamt (siehe § 1, Abs. 4 der Verordnung), was auch so bleiben soll. Allerdings fehlt eine Regelung für eine Abgeltung eines finanziellen Aufwands.

Für alle Gemeinderäte in Tirol gilt das Tiroler Gemeindebezügegesetz, LGBl. Nr. 61/2012. In diesem Gesetz sind die Bezüge und die Abgeltung der finanziellen Aufwände geregelt. Für die Landeshauptstadt Innsbruck ist in diesem Gesetz geregelt, dass die Gemeinderäte im Gegensatz zu den Gemeinderäten in allen anderen Tiroler Gemeinden keine Vergütung der Aufwendungen erhalten. Für die direkten gewählten Mitglieder eines Stadtteilausschusses bedeutet das also, dass diese keine Abgeltung von finanziellen Aufwendungen (zB. Telefonkosten, Reisekosten, etc.) erhalten. Die Innsbrucker Gemeinderäte erhalten einen im Verhältnis zu den Gemeinderäten der anderen Tiroler Gemeinden höheren Bezug nach dem Tiroler Gemeindebezügegesetz, womit ein Fehlen der Abgeltung von finanziellen Aufwendungen in Innsbruck erklärbar ist. Die direkten

gewählten Mitglieder eines Stadtteilausschusses fallen so allerdings durch den Rost, da diese ja keinen Bezug erhalten.

§ 2, Einrichtung von Stadtteilausschüssen

Es ergibt sich die Frage, ob die Hürde von 15 % der wahlberechtigten Gemeindebürger für die schriftliche Antragstellung zur Einrichtung eines Stadtteilausschusses nach § 2, Abs. 2, der Verordnung, nicht zu hoch ist.

Unter § 2, Abs. 6, ist Folgendes geregelt: "*Sollte bei einer der folgenden Wahlen der Mitglieder eines gemäß Abs. 5 eingerichteten Stadtteilausschusses nicht zumindest eine Wahlbeteiligung von 75 v. H. der Wahlbeteiligung im betreffenden Stadtteil bei der zuletzt durchgeführten Wahl des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck gegeben sein, so hat der Gemeinderat mit Beschluss die Auflösung des betreffenden Stadtteilausschusses zu verfügen.*" Diese Regelung soll insofern abgeändert werden, als die Wahlbeteiligung auf die gleichzeitig durchgeführte Gemeinderatswahl abgestimmt wird. Nur wenn die Wahl zum Stadtteilausschuss nicht gleichzeitig mit der Gemeinderatswahl erfolgt, dann gilt die Wahlbeteiligung der zuletzt durchgeführten Gemeinderatswahl.

§ 4, Wahlausschreibung

Unter § 4, Abs. 3, ergibt sich die Frage, welches Wählerverzeichnis für die Wahl der von der Bevölkerung direkt zu wählenden Mitglieder des Stadtteilausschusses heran zu ziehen ist. Außerdem soll der Wahltermin im Interesse einer raschen Einrichtung des Stadtteilausschusses zum frühestmöglichen Termin festgesetzt werden. Die Wahl kann auch gemeinsam mit der Wahl zum Gemeinderat festgelegt werden. Das hat allerdings, wiederum im Interesse einer raschen Einrichtung des Stadtteilausschusses, nur dann einen Sinn, wenn der Gemeinderatswahltermin nicht zu weit in der Zukunft liegt.

§ 5, Wahlbehörden

Es fehlt die dezidierte Bestimmung, dass das Wahllokal bzw. die Wahllokale in dem betroffenen Stadtteil einzurichten sind, und zwar in jener Art und Weise, die bei allen anderen Wahlen, nach Sprengeln gegliedert, üblicherweise vorgenommen wird.

§ 6, Wählbarkeit und Wahlvorschläge

Unter § 6, Abs. 5, ist Folgendes geregelt: *"Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 30 Wahlberechtigten mit Hauptwohnsitz im betreffenden Stadtteil unterstützt werden. Ein Wahlberechtigter mit Hauptwohnsitz im betreffenden Stadtteil kann so viele Wahlvorschläge unterstützen, als es der Hälfte der Anzahl der Mitglieder des Stadteilausschusses entspricht."* Die Anzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften soll im Interesse einer leichteren Kandidaturmöglichkeit auf 20 gesenkt werden.

Unter § 6, Abs. 7 ist geregelt: *"Liegen der Wahlbehörde am 23. Tag vor dem Wahltag um 17:00 Uhr nicht mindestens 15 Wahlvorschläge samt den erforderlichen Unterstützungserklärungen vor, ist die Ausschreibung der Wahl (§ 4) zu widerrufen. Für die Kundmachung des Widerrufs gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 sinngemäß."* Es wirft sich die Frage auf, ob nicht 11 Wahlvorschläge für die Ausschreibung der Wahl ausreichen.

§ 26, Einrichtung von Unterausschüssen

In diesem Abschnitt fehlt eine Bestimmung, dass die zehn gewählten Vertreter des betreffenden Stadtteiles automatisch einen Unterausschuss bilden, und dass es sich dabei um die entsprechende Stadtteilvertretung handelt (zB. Stadtteilvertretung Igls).

§ 27, Zusammensetzung und Vorsitz von Unterausschüssen

Gemäß der unter § 26 angeführten Einrichtung eines Unterausschusses als Stadtteilvertretung sollte hier festgeschrieben werden, dass der Vorsitzende des Unterausschusses/der Stadtteilvertretung entweder vom Stimmenstärksten wahrgenommen wird, oder für den Fall, dass dieser den Vorsitz ablehnt, dass der Vorsitzende von den Mitgliedern des Unterausschusses aus den eigene Reihen gewählt wird.

In diesem Abschnitt soll außerdem sichergestellt werden, dass der automatisch eingerichtete Unterausschuss der zehn gewählten Vertreter des betreffenden Stadtteiles (die Stadtteilvertretung) nicht abberufen werden kann.

In diesem Abschnitt soll weiters festgeschrieben werden, dass für den Unterausschuss Stadteilvertretung ein Budget von seitens der Stadtgemeinde Innsbruck zur Verfügung zu stellen

ist, dass von der Stadtteilvertretung zur Förderung von Aktivitäten und Projekten im betreffenden Stadtteil zweckgebunden verwendet werden darf. Die Stadtteilvertretung hat dieses Budget transparent und nach sparsamen und wirtschaftlichen Grundsätzen zu verwalten. Zu diesem Zweck hat die Stadtteilvertretung aus den eigenen Reihen einen Kassier samt Stellvertreter und zwei Rechnungsprüfer zu wählen, die Finanzen ordnungsgemäß jährlich abzuschließen und dem Vorsitzenden des Stadtteilausschusses darüber schriftlich zu berichten. Idealerweise ist für die Verwaltung der Finanzen eine eigene Geschäftsordnung für die Finanzen der Stadtteilvertretung zu erstellen.

Soweit die im Unterausschuss Igls zuletzt in der Sitzung am 6. März 2013 abgestimmten Überlegungen zu einer Novellierung der Verordnung, mit der die Stadtteilausschüsse geregelt werden.

Igls, am 24. April 2013